

Jutta Bartling

Bericht vom 14. Feministischen Juristinnentag

in Stuttgart vom 18.-20. März 1988

Als Tagungsort hatte die Stuttgarter Vorbereitungsgruppe die zentral gelegene Jugendherberge ausschließlich für uns reserviert, was ermöglichte, daß die Arbeitsgruppen, die Übernachtungen und die gemeinsamen Mahlzeiten unter einem Dach stattfinden konnten und somit auch gute Gelegenheit für die Teilnehmerinnen zum persönlichen Kontakt und Miteinanderreden zwischendurch gegeben war. Ein Hinweisblatt „Herzlich willkommen“ informierte über kulturelle und sonstige Ereignisse in Stuttgart. Viele Frauen akzeptierten die Empfehlungen und besuchten nach Ende der Veranstaltungen das in unmittelbarer Nähe gelegene Werkstatt Haus Ost, das am Freitagabend extra für uns eine Stunde länger geöffnet hatte, und am Samstagabend das Frauenkulturzentrum Sarah.

Die in Bochum von den Stuttgarter Frauen erhobenen Bedenken, daß Stuttgart als Tagungsort erhebliche organisatorische Probleme insbesondere mit Übernachtungsmöglichkeiten aufwerfen könnte, haben sich als Gegenstandslos erwiesen. Im Plenum am Sonntag vormittag wurde jedenfalls die gelungene Organisation lobend hervorgehoben. Zum ersten Mal wurden auch Namensschilder in Form von Klebe-Etiketten, die bei Ankunft von den Teilnehmerinnen beschriftet werden konnten, angeboten. Sie wurden von den meisten Frauen auch genutzt. Ca. 160 Frauen haben teilgenommen, darunter 74 RAinnen, 55 Studentinnen, 12 Referendarinnen und 15 sonstige Juristinnen.

Das Programm wies gegenüber den Vorankündigungen einige Veränderungen inhaltlicher Art und in der zeitlichen Reihenfolge auf.

Am Freitagabend fiel der Reisebericht „Juristinnen in New York“ aus. Statt dessen stellten zwei Anwältinnen, Karin Oltmanns und Ulrike Horstmann den Rechtshilfefonds für Frauen e.V. in Hamburg vor, der sich zur Aufgabe gesetzt hat, Frauen, die als Opfer von Gewalt oder als Folge von Frauendiskriminierung in Schwierigkeiten geraten sind, durch finanzielle Hilfe zu unterstützen, damit sachgerechte juristische Beratung und Vertretung möglich sind. Insbesondere sollen den betroffenen Frauen, die durch die Beauftragung einer Rechtsanwältin im Ermittlungs- und Strafverfahren entstehenden Kosten erstattet werden, z.B. bei Nichtbewilligung von Prozeßkostenhilfe für die Nebenklage, bei Freispruch des Angeklagten, bzw. wenn bei dessen Verurteilung diesem zwar die Kosten der Nebenklage auferlegt werden, die Erstattung jedoch infolge Zahlungsunfähigkeit nicht realisiert werden kann. (Vgl.: STREIT 4/87, 123).

Parallel dazu fand die Veranstaltung „Lesben im Recht?“ statt. Sabine Scheding und Mica Verwey stellten in einem ausführlichen gemeinsamen

Referat die Rechtspositionen von Lesben in verschiedenen Rechtsgebieten, insbesondere im Familien- und Arbeitsrecht dar. Sie sammeln dazu weiter Material und bitten dringend um entsprechende Hinweise (siehe die Anzeige auf der letzten Seite). Sie brachten eine Liste der von ihnen gefundenen Entscheidungen zum Thema „Homosexualität“ mit, die zusammen mit ihren Thesen im nächsten Heft abgedruckt werden. Schon die geringe Anzahl der Entscheidungen verdeutlicht, daß Lesben im Recht praktisch keine große Rolle spielen. Es wurde diskutiert, ob dies nicht auch darauf zurückzuführen ist, daß die „gute Homosexualität“ im Verborgenen gelebt wird.

Am Samstag vormittag stand zunächst für alle der Vortrag von Dorothea Brockmann zur Gen- und Reproduktionstechnologie auf dem Programm. (Er soll in einem der nächsten Hefte abgedruckt werden.)

Im Anschluß daran fanden parallel die Arbeitsgruppen „Eugenische Indikation“, geleitet von Claudia Burgsmüller, und „Embryonenschutzgesetz“, geleitet von Malin Bode, statt. Aus beiden Arbeitsgruppen gingen Erklärungen hervor, die im Abschlußplenum verabschiedet wurden. Sie sind nachstehend dokumentiert.

Nach dem Mittagessen fiel die Arbeitsgruppe „Gleichstellungsforderung von Frauen“ wegen einer kurzfristigen Absage von Kirsten Ketcher aus. Es tagten parallel die Arbeitsgruppen „Gesetze gegen Pornografie“ mit Susanne Baer als Referentin und die Arbeitsgruppe „Einzelfallgerechtigkeit – über die frauenbenachteiligende Wirkung von Generalklauseln im Unterhaltsrecht“. Referentin war Sabine Heinke.

Die Idee, eine Arbeitsgruppe zum Unterhaltsrecht mit dem angegebenen Thema anzubieten, war anläßlich des letzten Familiengerichtstages entstanden. Dort war deutlich geworden, daß die Handhabung unterhaltsrechtlicher Generalklauseln und die Anwendung unterschiedlicher Berechnungsmethoden in den einzelnen OLG-Bezirken zu Differenzen von mehreren 100 DM bei den so errechneten Unterhaltsansprüchen führen können, und zwar auch dann, wenn die Voraussetzungen des Anspruchs völlig gleich sind. Daraus resultiert eine erhebliche Unsicherheit vor allem für auf Unterhalt angewiesene Frauen, da die wirtschaftliche Basis ihres nachehelichen Lebens für sie kaum planbar ist.

Die Funktion von Generalklauseln im Unterhaltsrecht schien darum intensiver Betrachtung und Diskussion wert. Analysegegenstand in der Arbeitsgruppe waren vornehmlich die Entscheidung des BGH vom 11.2.87 (FamRZ 87, 572 f.) und eine hierzu von Dieckmann (FamRZ 87, 981 f.) gefertigte Anmerkung. Das BGH-Urteil ist eines der ersten nach der Unterhalts-Reform und folglich Maßstab für die Art und Weise, wie die Rechtsprechung nun die mit der „Reform“ erstrebte „Einzelfallgerechtigkeit“ herzustellen gedenkt.

Es wurde deutlich, daß gerade die Generalklausel und unbestimmte Rechtsbegriffe im Unterhaltsrecht wie „eheliche Lebensverhältnisse“, „Angemessenheit“, „Billigkeit“ Einfallstore für frauenfeindliche und -benachteiligende Stereotype sind. Andererseits gewährleisteten sie eine manchmal auch günstige Flexibilität der Rechtsanwendung.

Strategische Folgerung für eine interessenorientierte Gesetzesauslegung: es ist unabdingbar, in jedem Unterhaltsrechtsstreit die weibliche Lebensrealität jeweils wieder deutlich zu machen. Flankierende Maßnahme könnte gezielte Rechtstatsachenforschung sein, an der es gerade in der BRD nach wie vor mangelt.

Im Anschluß fanden noch zwei weitere Arbeitsgruppen statt: „Die junge feministische Anwältin – Alltag und Anspruch“ mit Gabriele Hertel als Referentin und, eingeleitet von Dagmar Oberlies, die Gruppe ‚Das neue Beratungsgesetz zum § 218 StGB‘. Diese Gruppe formulierte die Resolution, die auf S. 73 dieses Heftes abgedruckt ist.

Im Abschlußplenum am Sonntag vormittag wurden die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen noch einmal kurz zusammengefaßt und die Presseerklärungen bzw. Resolutionen wurden verabschiedet. Als Kritikpunkt wurde angesprochen, daß in den einzelnen Arbeitsgruppen zum Teil zu wenig Zeit blieb zur Diskussion, was zum einen wohl darauf zurückzuführen war, daß die Vorträge sehr ausführlich und zum anderen die Arbeitsgruppen sehr groß waren. Insgesamt zeigten sich die Teilnehmerinnen mit dem Verlauf des Treffens zufrieden.

Der nächste feministische Juristinnentag soll im Frühjahr 1989 in Hamburg stattfinden.

14. Feministischer Juristinnentag Resolution

Gegen Gen- und Reproduktionstechnologie

Der 14. Feministische Juristinnentag lehnt die Gen- und Reproduktionstechnologie ab. Diese eröffnet einen umfassenden Zugriff auf Frauen und die Natur. Dem liegt das Interesse zugrunde, Frauen kontrollierbar, zerteilbar, wiederzusammensetzbar, herstellbar und damit bis ins Letzte beherrschbar und kommerziell verwertbar zu machen.

Sowohl der Diskussionsentwurf eines Embryonenschutzgesetzes von 1986 als auch die aktuelle Kabinettsvorlage der Bundesregierung gehen von der grundsätzlichen Notwendigkeit der Technologien aus und können daher keine Unterstützung finden. Die Gesetzesvorlagen definieren eine klare Trennung von schwangerer Frau und Leibesfrucht, die in der Öffentlichkeit schon lange vorbereitet worden ist, und versuchen, dem Embryo eine größere Wichtigkeit als der Frau zu geben.

Ein solcher Gesetzentwurf soll für In-vitro-Befruchtung, pränatale Diagnostik und Embryonenforschung eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung schaffen, vor allem, indem er vorgibt, sogenannte Mißbräuche durch strafrechtliche Sanktionen einzuschränken. Unter dem Vorwand, vereinzelt Frauen helfen zu können, wird auf breiter Ebene eine Bevölkerungspolitik von Auslese und Ausmerze etabliert.

Statt eines neuen Gesetzentwurfs fordern wir die Streichung sämtlicher Forschungsmittel für die Gen- und Reproduktionstechnologien.

14. Feministischer Juristinnentag

Presseerklärung

Gegen Zwangssterilisation und Eugenik

Derzeit werden insbesondere Frauen und Mädchen in rechtswidriger Weise, nämlich ohne Einwilligung, sterilisiert: hierzu zählen häufig sog. geistig behinderte, psychisch kranke oder auch nur sozial auffällige. Z.B. wurde bekannt, daß teilweise bis zu 50% aller Schülerinnen von Hamburgs Sonderschulklassen sterilisiert sind.

Gynäkologen und Verwandte, die diesen radikalen körperlichen Eingriff durchführen bzw. einfordern, ersparen sich die Auseinandersetzung mit den sozialen Folgen von Schwangerschaften. Sie verdecken überdies die unbestreitbare Tatsache, daß Männer aus dem sozialen Nahbereich (Väter, Stiefväter, Betreuungspersonal) die genannten Frauen in einem erschreckenden Ausmaß vergewaltigen.

Jegliche Sterilisation von nicht einwilligungsfähigen Frauen, Mädchen (und Männern, Jungen) ist ausdrücklich zu verbieten. Versuche, den derzeitigen Rechtszustand zu verändern, indem vom Gesetz die Möglichkeit eröffnet wird, – wenn auch unter „engen“ Voraussetzungen – die Einwilligung in eine Sterilisation nicht-einwilligungsfähiger Betreuer durch Betreuer (Vormünder, Pfleger) und gerichtliche Entscheidung zu ersetzen, lehnen wir ab. Es wird hierdurch nicht die „Grauzone“ der rechtswidrigen, d.h. ohne Einwilligung bzw. Einwilligungsfähigkeit der Betroffenen durchgeführten Sterilisationen kontrollierbarer bzw. sanktionierbarer im Sinne eines Schutzes für die Betroffenen.

Im Gegenteil wird für die Sterilisation erstmals wieder eine ausdrückliche Legitimation geschaffen. Wir befürchten insbesondere den extensiven Gebrauch der Definitionsmacht von Medizinern und Juristen bei der Auslegung des Begriffs „nicht einwilligungsfähig“. Die Erfahrungen mit dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ von 1934 (400.000 Zwangssterilisierte) haben uns dies bewiesen: unter die medizinisch-juristische Diagnose „Schwachsinn“ z.B. wurden alle sozial Abweichenden wie uneheliche Mütter, Homosexuelle, Prostituierte etc. subsumiert und zwangssterilisiert.

Daneben wurde die eugenische Indikation im § 218 StGB a.F. geschaffen und extensiv angewandt. Bei der Einführung der Indikationenregelung des „reformierten“ § 218 StGB im Jahre 1975 wurde, ungeachtet der genannten Erfahrungen, die „eugenische Indikation“ (§ 218 a Abs. 2 Nr. 1 StGB) beibehalten.

Der heutige Stand der Pränatal-Perinataldiagnostik und -medizin (Vorsorgeuntersuchungen wie Amniocentese) führt zu einem immensen Druck auf Frauen, diese Maßnahmen an sich ausführen zu lassen, und zu verschärfter sozialer Kontrolle hinsichtlich der Entscheidung, ob sie ein „behindertes“ Kind gebären wollen oder nicht. Nur scheinbar wird